

Thema



TITELBILD

Eine Mure hat das Geschäft von Dorfmetzger Max Mann in Hütttau voll getroffen. WKS-Präsident Julius Schmalz (links) und der Pongauer WKS-Bezirksstellenobmann LAbg. Hans Scharfetter (rechts) überreichten eine erste Hilfszahlung aus dem Unterstützungsfonds der WKS.



Tatkräftige Hilfe bei den Aufräumarbeiten erhielt der Hüttauer Malermeister Robert Steiner (Bildmitte) von Soldaten des Bundesheers. Auch der Pongauer WKS-Bezirksstellenobmann LAbg. Hans Scharfetter und WKS-Präsident Julius Schmalz (3. und 5. v. l.) dankten den Einsatzkräften.

Foto: FotoPerfect



Vergangenen Sonntag stand der gesamte Campingplatz „Grubhof“ in St. Martin bei Lofer unter Wasser. Campingplatzbetreiber Robert Stainer (Mitte) zeigte dem Pinzgauer WKS-Bezirksstellenobmann Mag. Nick Kraguljac (links) und WKS-Präsident Julius Schmalz (rechts) die Schäden im Kinderspielzimmer.

Foto: Faistauer

Bereits erste Hilfgelder

Hochwasserkatastrophe 2013: Die WKS wird den betroffenen Unternehmen mit Hilfszahlungen aus dem WKS-Katastrophenfonds unter die Arme greifen. Zusätzlich steht ein Beratungsteam für alle Rechts- und Versicherungsfragen bereit.

„So wie in den Jahren 2002 und 2005 wird die WKS auch nach dieser Flutkatastrophe den betroffenen Salzburger Unternehmerinnen und Unternehmern bestmöglich dabei helfen, die schwierige Situation zu bewältigen“, betonte WKS-Präsident Julius Schmalz angesichts der vielen verheerenden Schäden des Hochwassers vom vergangenen Wochenende. Besonders Unternehmer im Pinzgau, Pongau und Flachgau waren diesmal betroffen. Manche stehen buchstäblich vor den Trümmern ihrer Existenz. „Darum helfen wir so schnell wie möglich“, erklärte Schmalz mit Nachdruck.

Schon am Mittwoch war die Wirtschaftskammer in besonders schweren Fällen mit einer schnellen finanziellen Unterstützung zur Stelle. In zehn Fällen wurde im Pinzgau und Pongau eine Soforthilfe in Höhe von 10.000 € überreicht. Weitere Übergaben werden in den nächsten Tagen folgen. „Damit können zumindest einmal die notwendigsten Zahlungen geleistet werden“, stellte Schmalz fest.

Bis Ende dieser Woche erheben die Bezirksstellen der Wirtschaftskammer in direktem Kontakt, wie viele Unternehmen in den vom Hochwasser betroffenen Bezirken Schäden zu verzeichnen

haben. Dann ist auch ein erster Überblick über die Schadenshöhe möglich. „Kein Unternehmen, das vom Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen wurde und das einen Anspruch auf Hilfe hat, wird ohne Hilfestellung der Wirtschaftskammer gelassen – finanziell, und auch in anderer Hinsicht“, bekräftigt Schmalz.

Hilfgelder bis zu 10.000 € oder 15%

Die Mittel dazu kommen aus dem Katastrophenfonds der Wirtschaftskammer, der unter anderem aus den Strafgeldern der Pfuscherbekämpfung gespeist wird. Noch zeichnet sich nicht ab, wie hoch die Hilfszahlungen von Seiten der WKS betragen werden. 2002 wurde den betroffenen Unternehmen mit immerhin 800.000 € geholfen, 2005 mit rund 500.000 €.

Die Hilfgelder betragen bis zu 15% der anerkannten Schadenssummen bzw. maximal 10.000 € pro Betrieb. Bei diesem Betrag sind auch die angekündigten Mittel von WKÖ und SVA mit einbezogen (siehe auch Seite 11). Um die Bürokratie so gering wie möglich zu halten, wird dabei wie 2002 folgende Vorgangsweise gewählt: Betriebe melden bei der WKS-Bezirksstelle bzw. bei der jeweiligen Gemeinde die Schäden, das Land fasst alle Betroffenen zusammen, und die WKS zahlt ergänzend zu den Mitteln des Katastrophenfonds des Landes ihre Hilfgelder aus.

Die WKS hat darüber hinaus auch eine „Hochwasser-Hotline“ (Tel. 0662/8888 Dw. 314, E-Mail: bpilz@wks.at) eingerichtet, bei der sich die vom Hochwasser betroffenen UnternehmerInnen weiteren Rat holen können. „Viel-fach geht es auch um eine erste

SERVICE

WKS-Hochwasser-Hotline

- ▶ Dr. Franz Hirnsperger und das Team der Stabstelle Rechtspolitik und -service stehen zur Verfügung, Tel. 0662/8888, Dw. 314, E-Mail: bpilz@wks.at
- ▶ Dr. Franz Josef Aigner berät vor allem in Fragen der finanziellen Unterstützung durch den WKS-Katastrophenfonds, Tel. 0662/8888, Dw. 316, E-Mail: mwinklhofer@wks.at



Besonders vom Hochwasser betroffen ist auch der Hubertushof in Hüttau. Die finanzielle Unterstützung der WKS ist für Hotelier Hubert Mann (2. v. r., mit WKS-Bezirksstellenobmann LAbg. Hans Scharfetter, Versicherungsmakler Christian Altenhuber und WKS-Präsident Julius Schmalz, v. l.) ein Lichtblick.

Foto: FotoPerfect

ausbezahlt

Beratung, wie mit der Situation rechtlich und versicherungstechnisch umzugehen ist“, berichtet Schmalz von den Erfahrungen der bisherigen Flutereignisse.

Land könnte Hilfgelder bereits im Juli auszahlen

Nach Auskunft der zuständigen Landesstellen werden vom Katastrophenfonds die Schadenserhebungen bis Ende Juni abgeschlossen sein, sodass im Juli bereits die ersten Auszahlungen an die geschädigten Bürger erfolgen können, kündigte am Dienstag LHStv. Dr. Wilfried Haslauer an. Jede geschädigte Person oder Firma kann einen Antrag auf Beihilfe des Katastrophenfonds stellen, wenn der Gesamtschaden den Betrag von 1.000 € übersteigt. Bei einer Entschädigung durch eine Versicherung muss der Restbetrag 1.000 € übersteigen. Die Anträge

sind bei der Gemeinde zu stellen. Alle Informationen sind bei den Gemeindeämtern erhältlich. Infos über die Hochwasserhilfe der Wirtschaftskammer gibt es bei den WKS-Bezirksstellen der vom Hochwasser betroffenen Bezirke oder bei der Hochwasser-Hotline.

WKS-BEZIRKSSTELLEN

- ▶ Bezirksstelle Pinzgau: Tel. 06542/72440, E-Mail: dhufnagl@wks.at
- ▶ Bezirksstellen Salzburg Stadt und Flachgau: Tel. 0662/8888, Dw. 555, E-Mail: uhumer@wks.at
- ▶ Bezirksstelle Tennengau: Tel: 06245/80438, E-Mail: mklappacher@wks.at
- ▶ Bezirksstelle Pongau: Tel. 06412/4343, E-Mail: jfelser@wks.at

Nach dem Hochwasser: WKS hilft bei allen Rechtsfragen

Neben der persönlichen Betroffenheit stellen sich bei Katastrophenereignissen viele rechtliche Fragen, deren rechtzeitige Beantwortung Schaden abhält. Die WKS hat deshalb ein Beratungsteam zusammengestellt, das bei allen Rechtsfragen berät.

Versicherungsrechtliche Fragen: Betriebe haben oft eine „All-Risk-Versicherung“ und damit gute Deckung bei Hochwasserschäden. Versicherungsbedingungen unterscheiden aber zwischen Hochwasser (dem Ansteigen von Gewässern) und Überschwemmung (wenn Regen oder Schmelzwasser ein sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet). In letzterem Fall handelt es sich um Oberflächenwässer, die versicherungstechnisch nicht zum Hochwasser zählen.

Steuerrechtliche Fragen: Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Hagel-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, sind außergewöhnliche Belastungen, die steuerlich geltend gemacht werden können. Ersatzleistungen durch Dritte (z. B. von Versicherungen, steuerfreie Spenden) kürzen die abzugsfähigen Aufwendungen. Freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden stellen beim Spendenempfänger keine steuerpflichtigen Einnahmen dar. Allerdings ergeben sich viele weitere steuerrechtliche Fragen insbesondere für Unternehmer.

Arbeitsrechtliche Fragen: Bei Hochwassersituationen sind Mitarbeiter daran gehindert, ihre Arbeitsplätze zu erreichen. Daraus resultiert die Frage, ob Betriebe ihren Mitarbeitern, die an einem solchen Tag nicht zur Arbeit kommen können, das Entgelt trotz unterbliebener Arbeitsleistung fortzahlen müssen. Liegt ein Dienstverhinderungsgrund

in der Sphäre des Arbeitgebers, besteht bei Leistungsbereitschaft des Arbeitnehmers Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Bei Dienstverhinderungsgründen, die in die neutrale Sphäre fallen (etwa Elementarereignisse), entfällt grundsätzlich die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Kollektivverträge können abweichende Regelungen enthalten.

Tourismus besonders betroffen

Rechtsfragen aus dem Tourismus: Der Tourismus ist im Katastrophenfall von besonders vielen Rechtsfragen betroffen. Wann muss ein Reiseveranstalter eine Reise absagen? Welche Risiken treffen in der Folge den Reiseveranstalter? Wann kommt es zur Rückabwicklung des Vertrages und wann erhält der Kunde bereits geleistete Zahlungen zurück? Besteht ein kostenloses Rücktrittsrecht des Reisenden oder treten Stornogebühren auf?

Schadenersatzrecht, Mietrecht, Werkvertragsrecht, Vergaberecht etc.: Wer haftet für Sachschäden an entstehenden Bauwerken? Wann gebührt Schadenersatz? Wie regelt man Leistungsverzüge infolge schlechter Witterung? Was geschieht mit Mietverträgen, wenn das Mietobjekt zerstört wurde? Fallen Überflutungen in das Baugrundrisiko oder haftet der Baumeister? Wird eine Pönale schlagend, weil infolge des Hochwassers ein Bauverzug eintritt? Darf ein weggeschwemmtes Flussufer wieder zurückgebaut werden oder ist der Grund verloren? Darf die Gemeinde freihändig und damit rasch vergeben, wenn im Ort die Straße weggerissen wurde?

Diese und viele andere Fragen werden vom WKS-Beratungsteam schnellstmöglich beantwortet. ■